

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 45 (1974)

Heft: 9

Artikel: Persönlichkeit und Bewährung : eine anamnestisch-katamnestiche Untersuchung an 200 Jugendlichen der Beobachtungsstation Enggstein (jetzt Bolligen BE)

Autor: A.Z. / Lusser, Augustin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Inhalt:

<i>Persönlichkeit und Bewährung</i>	317
<i>Formale und inhaltliche Aspekte zum stationären Beobachtungsaufenthalt verhaltensgestörter Jugendlicher</i>	322
<i>Das Jugenddorf St. Georg, Bad-Knutwil</i>	327
<i>Psychiatrische Beobachtungsstation und Lehrlingsheim Rörswil</i>	328
<i>Von der stigmatisierenden Diagnostik zur emanzipierenden Diagnostik</i>	330
<i>Jugendsiedlung Heizenholz</i>	332
<i>Vermischte Nachrichten</i>	337
<i>Veranstaltungen, Kurse</i>	338
<i>Fritz Gerber †</i>	339
<i>Regionalmeldungen</i>	342
<i>Der Markt empfiehlt</i>	351

Persönlichkeit und Bewährung

Eine anamnestic-katamnestic Untersuchung an 200 Jugendlichen der Beobachtungsstation Enggistein (jetzt Bolligen BE).

Augustin Lusser befasst sich in seiner **Inaugural-Dissertation** der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (Studentische Druckzentrale, Bern 1973) mit der Frage der Entwicklung dissozialer Jugendlicher.

Der Autor bemerkt dazu einleitend, dass die Wichtigkeit der Sozialisation für die Persönlichkeitsentwicklung im allgemeinen und für die der jugendlichen Delinquenten im besonderen in der Forschung immer deutlicher hervortrete. Der Eingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft und seiner Position im sozialen Gefüge komme als Bedingungen für die Entstehung dissozialen Verhaltens stets grössere Bedeutung zu.

Die in den bisherigen katamnestic Arbeiten als die Kriminalität direkt verursachend herausgestellten Faktoren wurden daher anhand des vorliegenden Probandenmaterials überprüft und die Frage aufgeworfen, ob solche «verursachende» Globalfaktoren, wie z. B. «Psychopathie» oder «Intelligenzmangel», nicht eher selbst als Symptome aufgefasst und auf Störungen in der Sozialisation zurückgeführt werden können und müssen. Sodann soll deutlich gemacht werden, dass im Hinblick auf die Diagnose, Prognose oder zu treffende Massnahmen immer die Gesamtpersönlichkeit und die Gesamtsituation des Jugendlichen berücksichtigt werden müssen. Mit dieser ersten Arbeit über die Persönlichkeit und Bewährung von Jugendlichen aus einer Beobachtungsstation soll eine weitere Lücke auf dem Gebiet der eigentlichen Nachuntersuchungen geschlossen werden.

Aus bisher vorliegenden Arbeiten wurden für die Untersuchungen u. a. folgende Schlüsse gezogen:

- Die Stichproben sollen gross gewählt werden, dass einerseits für die Korrelation statistisch vertretbar grosse Gruppen entstehen, andererseits noch spezifisch genug ermittelt werden kann;
- Der Bewährungszeitraum soll möglichst weit abgesteckt werden;

Fachblatt für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Redaktion: Annemarie Zogg-Landolf,
Kirchbodenstrasse 34, 8800 Thalwil, Telefon 01 720 53 84

Druck und Administration:
Buch- und Offsetdruckerei Stutz + Co.
8820 Wädenswil, Telefon 01 75 08 37

Inseratenverwaltung / Geschäftsinserate:
Tandler Annoncen AG
Mutschellenstrasse 83, 8038 Zürich, Telefon 01 43 84 12

Stelleninserate (Annahmeschluss am 18. des Vormonates):
Personalberatungs- und Vermittlungsstelle VSA
Wiesenstrasse 2, 8008 Zürich, Telefon 01 34 45 75

Abonnementspreise:
Schweiz: Jährlich Fr. 30.—, Halbjahr Fr. 18.—
Einzelnummer Fr. 3.50 plus Porto
Ausland: Jährlich sFr. 30.—, Halbjährlich sFr. 18.— plus
Porto
Einzelnummer Fr. 3.50 plus Porto

Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Präsident: P. Sonderegger,
Regensdorferstrasse 192, 8049 Zürich, Telefon 01 56 01 60

Sekretariat VSA und Beratungsdienst
für Heimkommissionen und Heimleitung:
Wiesenstrasse 2, 8008 Zürich, Telefon 01 34 49 48

Personalberatungs- und Vermittlungsstelle:
Wiesenstrasse 2, 8008 Zürich, Telefon 01 34 45 75

Fachblattverlag:
Stutz + Co., 8820 Wädenswil, Telefon 01 75 08 37

- Das vorgefundene Datenmaterial soll nach einheitlichen Gesichtspunkten erhoben und verarbeitet werden, wobei auf die Schwierigkeiten bei nicht zu umgehenden Deutungen der nicht klar zu erfassenden Merkmale hingewiesen und die entsprechenden Resultate relativiert werden müssen;
- Die Ergebnisse sollen durch eine statistische Signifikanzprüfung abgesichert werden.

Zum Untersuchungsverfahren: Im Vordergrund steht die Legalitätsbewährung, auf die alle «Entwicklungszusammenhänge» bezogen werden.

Zuordnungskriterien: Strafmass und Häufigkeit in der Legalitäts- wie in der Arbeitsbewährung, verglichen mit den Resultaten früherer Arbeiten.

Die Entwicklungszusammenhänge: Sie erfolgten in Berücksichtigung;

1. der familiären Verhältnisse (Familie und Ehe, Elternsituation, allen Formen der unvollständigen Familie, der Unvollständigkeit in der frühen Kindheit, beim Eintritt ins Heim, der Geschwister und der Stellung innerhalb des Geschwisterkreises, der Erziehung und der Erziehungsstelle, des Erziehungsverhaltens der Eltern, der Berufstätigkeit der Mutter und weitergehend auf den späteren Zivilstand des Probanden, seine Ehe, seine Kinder.
2. der Schule, Erfolge, Misserfolge, Intelligenz, Störungen, Bewährung.
3. des Berufes, Arbeitsbewährung, Arbeitshaltung, Berufsstatus sowie Berufsstatus der Eltern.
4. der Persönlichkeit: Kontaktverhalten, Charaktermerkmale.
5. Der Prognose und der Massnahmen.

Dr. Augustin Lusser war so freundlich, für die Leser des VSA-Fachblattes seine Schlussbetrachtungen gegenüber denjenigen in der Dissertation zu erweitern.

A. Z.

Folgerungen aus einer Bewährungsuntersuchung

Bei den vorliegenden Ausführungen gilt es zu berücksichtigen, dass es sich um Schlussfolgerungen handelt, zu denen ich aufgrund der Ergebnisse meiner anamnestic-katamnestic Untersuchung von 200 Jugendlichen der Beobachtungsstation Enggiststein gekommen bin. Die — allerdings statistisch abgesicherten — Ergebnisse sind also aus einer spezifischen Stichprobe gewonnen. Im Rahmen zulässiger Verallgemeinerungen stellen sie weitgehend eine Bestätigung seit langem bekannter Tatsachen dar, was ihre Bedeutung — nach meiner Ansicht — jedoch nicht mindert: Je mehr Untersuchungen zu gleichen Ergebnissen kommen und damit verbundene Mängel aufzeigen, desto gültiger werden die daraus abgeleiteten Postulate.

Im Gesamtbereich der Familie zeigte sich, dass nicht die Scheidung der Eltern, Tod eines Elternteils oder Unehelichkeit an sich die Kindheitsentwicklung beeinträchtigen müssen, sondern dass vielmehr die mit

solchen Umständen oft verbundenen Konsequenzen die Entwicklung gefährden, d. h. allgemein: Verschlechterung der Lebensbedingungen für das Kind, wobei es meist weniger um materielle Bedingungen als um das seelische Klima geht. Die folgenschwersten Entwicklungsstörungen treten nach übereinstimmenden Ergebnissen der entwicklungspsychologischen Forschung dann ein, wenn in den ersten Lebensjahren eine feste Bezugsperson fehlt. Dies zeigt sich oft bei Jugendlichen, die bereits in der frühen Kindheit einem starken Heimeinfluss ausgesetzt waren. Von den untersuchten Jugendlichen, die in den ersten drei Lebensjahren vorwiegend in Heimen aufgewachsen waren, bewährten sich später lediglich 33 Prozent gegenüber 59 bzw. 67 Prozent derjenigen Jugendlichen, die in der frühen Kindheit bei ihren Eltern oder Pflegeeltern aufgewachsen waren. Zudem waren die Heimkinder einem Wechsel der Erziehungsstellen besonders häufig unterworfen. Je höher aber die Anzahl der Erziehungsstellen und damit der Wechsel der Bezugsperson war, desto schlechter war auch die Bewährung. Für die weitere Sozialisation dieser oft bindungs- und kontaktgestörten Kinder und Jugendlichen ist es wichtig, dass ihnen die fehlende Geborgenheit und damit die Möglichkeit gegeben wird, mit andern Menschen echte und dauerhafte Kontakte aufzunehmen. Die meisten Kinder kommen aber auch in äusserlich gut geführten Heimen weder zum Kontakt mit einer festen Bezugsperson noch beschäftigt man sich insgesamt ausreichend mit ihnen und befriedigt nicht ihre hohen, aber oft verkannten Ansprüche. Die Gründe dafür liegen in der starken Personalfuktuation, im Wechsel und in den widersprüchlichen Verhaltensweisen der Pflegepersonen, in der Einschränkung der Interaktionsmöglichkeiten der Kinder und nicht zuletzt im Mangel an ausgebildetem Betreuungspersonal. Die Folgen eines Mangels an emotionaler Zuwendung und an sensorischen Anregungen sind Störungen im Bereich des affektiven Kontakts, in der Entwicklung der Intelligenz und der Sprache, der Sinneswahrnehmung und des Spielvermögens, der psychomotorischen Entwicklung und insbesondere des Sozialverhaltens.

Die Verbesserung der strukturellen und personellen Verhältnisse in den (Kinder-) Heimen stellt also eine dringende sozial-politische Aufgabe der primären Prävention dar. Für die dringendste Forderung halte ich: die Unterbringung in Säuglings- und Kinderheimen zu reduzieren mit dem langfristigen Ziel der Auflösung dieser Institutionen, in denen das Risiko für das Kind, irreversible Schäden zu erleiden, am grössten ist. Reine Kleinkinderheime müssen selbst bei bester Führung Notbehelfseinrichtungen bleiben, die nur der kurzfristigen Unterbringung sozial gefährdeter Kinder dienen sollten. Kinder, für die keine Eltern sorgen können oder wollen, sollten schon in den ersten Lebenswochen, auf jeden Fall im Laufe des ersten Jahres in ausgesuchten Pflegestellen untergebracht oder aber adoptiert werden. Je früher eine Adoption erfolgt, desto reibungsloser verläuft in der Regel die Eingliederung des Kindes in seine neue Familie. Dies würde allerdings eine erneute Aenderung des Adoptionsrechts voraussetzen, wobei hier vor allem psychologische Gesichtspunkte ausschlaggebend sein sollten. Durch eine Erleichterung der Adoption würden

sich vermutlich auch vermehrt Eltern bereitfinden, ein Kind möglichst früh zu adoptieren.

Gleichzeitig denke ich aber auch an die Aufhebung von Heimen, in denen Kinder in geschlossenen Altersgruppen aufwachsen, und stattdessen an die Gründung von «Ersatzfamilien» im Heimbereich. Denn Kinder, die im Heim leben, müssen nicht zwangsläufig verhaltensgestört oder kriminell werden. Wenn sie nicht in geschlossenen Altersgruppen, sondern von klein auf in familienähnlichen Verbänden aufwachsen — ähnlich wie in den SOS-Kinderdörfern —, haben sie grössere Chancen, zu einer festen Bezugsperson zu kommen und sich normal zu entwickeln. Weil ältere Kinder für die jüngeren bereits bestimmte Betreuungs- und Anregungsfunktionen übernehmen, wäre so bei einer gleichzeitigen ausreichenden Zuwendung eines Erwachsenen die Befriedigung altersspezifischer Bedürfnisse der Kinder, ihrer Beweglichkeit, ihrer Wahrnehmungsfunktionen, der Sprachanregung und vor allem des Sozialkontakts besser gewährleistet. Das Heim hat nur eine Daseinsberechtigung, wenn es ein Lernfeld darstellt, in dem das Kind die für die spätere Lebensbewältigung notwendigen Techniken sozialen Verhaltens und die notwendigen Formen des Leistungsverhaltens erwerben kann.

Im weiteren müssten vermehrt Wohnheime für Mutter und Kind, die sich ja zum Teil schon gut bewährt haben, geschaffen werden. Bei der Errichtung von ebensonotwendigen Betreuungsstätten, wie Kinderkrippen und Tagesheime, kommt es darauf an, dass diese Einrichtungen hinreichend mit entsprechend ausgebildetem Personal besetzt sind. Nur so kann hier eine individuelle, emotional zugewandte Betreuung in einer warmen, Selbständigkeit und Unabhängigkeit gewährenden und zugleich kooperatives Verhalten fördernden Atmosphäre erfolgen.

Von der Möglichkeit, gefährdeten Kindern pädagogisch neben und in ihren Familien regelmässig, dauerhaft und intensiv zu helfen, d.h. von der direkten Beeinflussung von sogenannten Problemfamilien, müsste viel stärker Gebrauch gemacht werden. Ueberlastete Familienfürsorgerinnen können diese Aufgabe nicht erfüllen. Vorwiegend verbale, einmalige oder sporadische Erziehungshilfen reichen nicht aus. Auch Erziehungsberatungsstellen geben im allgemeinen sozial auffälligen Kindern nicht genügend begleitende Erziehungshilfen, abgesehen davon, dass es nicht genug Erziehungsberatungsstellen gibt und Kinder aus ungeordneten und asozialen Verhältnissen und deren Eltern selten den Weg zu diesen Stellen finden. Ein entscheidender Ausbau der Erziehungshilfen und damit die Intensivierung der Betreuung sowie auch eine Ausweitung von öffentlichen Beratungszentren vor allem in den Randsiedlungen der grösseren Städte, die unkompliziert, ohne grossen Verwaltungsapparat Kindern, Jugendlichen und Eltern zur Verfügung stehen müssten, könnte vielleicht aus diesem Dilemma heraushelfen. Dabei bleibt allerdings das Problem bestehen, dass die Hilfsangebote oft zu spät beansprucht, die Symptome beginnender Dissozialität nicht rechtzeitig erkannt werden; denn das Gesetz protegirt die Autonomie der Familie, Nachbarschaft und Öffentlichkeit sind zurückhaltend, und auch die Schule, wo vor allem prophylaktisch gearbeitet werden könnte und müsste, ist durchaus nicht hinreichend

aufmerksam. Die Lehrer und der Staat müssen sich aber darüber im klaren sein, dass die Schulen eine der entscheidenden sozialen Institutionen sind, die die Möglichkeit haben, durch aktive Massnahmen Dissozialität zu verhüten, und zwar dadurch, dass sie ihre Aufgabe als persönlichkeitsbildende und nicht nur als intellektuell ausbildende Organisation begreifen.

Dass der Schule im Hinblick auf die Erfassung sozial gefährdeter Kinder und damit zur Vorbeugung jugendlicher Delinquenz eine wichtige Rolle zukommt, wird unter anderem durch das Bewährungsergebnis der Schulversager bzw. Repetenten unterstrichen, die sich insgesamt schlechter bewährten als z. B. sogenannte Normalschüler. Eine Wirksamkeit in dieser Beziehung setzt jedoch voraus, dass sich die Einstellung gegenüber den Schulversagern grundsätzlich ändert und dass radikaler als früher gefragt werden muss, welche Ausfälle spezifischer Prozesse es waren, die ein weiterführendes Lernen erschwert oder unter Umständen verhindert haben. Die Ergebnisse meiner Untersuchung haben gezeigt, dass Schulversagen nicht nur als Ausdruck eines Mangels an intellektuellen Fähigkeiten oder Willensstärke gesehen werden darf, sondern auch als ein Symptom für Störungen im emotionalen und psychischen Bereich verstanden werden muss. Da es vor allem darum geht, durch Verhaltensschwierigkeiten oder Leistungsschwäche gekennzeichnete Kinder möglichst frühzeitig zu erkennen, müssten die verschiedenen Hintergründe eines Schulversagens, wie z. B. mangelnde Schulreife, ungenügende Berücksichtigung individueller Eigenschaften und Fähigkeiten, Fehlbehandlungen durch Lehrer, emotionale Verhaltensstörungen, allgemein ungünstige Milieueinflüsse und damit verbundene Sprachbarrieren, in jedem Fall abgeklärt werden. Denn Unverständnis der Schule oder eines Lehrers gegenüber schwierigen Schülern, das zur Folge hat, dass diese Schüler aus der Klasse und damit auch aus einer Gemeinschaft hinausgetrieben werden, drängt diese noch tiefer in ihre Aussenseiterrolle hinein und führt zu Ressentiments, die nach einer Kompensation verlangen.

Die Kriminalität verhütende Funktion der Schule liegt also in der Erfassung psychischer Störungen im weitesten Sinne. Zur Lösung dieser Aufgabe ist zumindest die Fortbildung von Lehrern im Bereich der Entwicklungspsychologie und der Gruppendynamik und der vermehrte Einsatz von auch jugendkriminologisch ausgebildeten Schulpsychologen erforderlich. Durch eine adäquate Behandlung des Kindes und des Jugendlichen und ein seinen Schwierigkeiten Rechnung tragendes Verhalten seitens des Lehrers und der Schule kann und muss ihm die Entfaltung nicht nur der intellektuellen Fähigkeiten, sondern auch der Gesamtpersönlichkeit ermöglicht werden, da sie Grundlage auch für eine spätere berufliche Tätigkeit bildet.

Auf die Bedeutung der beruflichen Sozialisation für die spätere Bewährung, welche ja nicht nur zur Voraussetzung für die erfolgreiche Ausübung einer bestimmten Berufsrolle wird, sondern auch die künftige Lebensgestaltung und soziale Wertschätzung des einzelnen weitgehend bestimmt, will ich hier nicht allgemein eingehen. Immerhin verdient ein Ergebnis zum Problem der späteren Berufstätigkeit in diesem

Zusammenhang erwähnt zu werden. Einerseits wiesen nämlich die Hilfsarbeiter unter den ehemaligen Betreuten eine eindeutig schlechtere Bewährung auf als die gelernten oder angelernten Arbeiter, andererseits wandten sich vor allem diejenigen Jugendlichen, die nach dem Beobachtungsaufenthalt in ein Erziehungsheim eingewiesen wurden, einer Hilfsarbeiter-tätigkeit zu.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Vermittlung eines Verhältnisses zur Arbeit und zur Berufstätigkeit müssten hinsichtlich der Ausbildung und allgemeinen Arbeitsanleitung in Heimen Bedingungen geschaffen werden, die dem heutigen wirtschaftlichen und industriellen Entwicklungsstand sowie den dadurch gegebenen sozialen Verhältnissen angemessen sind. Wenn auf der einen Seite dem Jugendlichen durch die zwangsweise Heimunterbringung die persönliche Freiheit weitgehend entzogen und damit zugleich tief in seine Möglichkeiten zur beruflichen Entfaltung eingegriffen wird, so muss auf der anderen Seite auch die Verantwortung für die Wahrnehmung der beruflichen Entwicklungschancen des Jugendlichen übernommen werden. Im wesentlichen kommt es darauf an, Grundkenntnisse für eine Auswahl auf dem Arbeitsmarkt gefragter Arbeiten in verschiedenen Industriesparten zu vermitteln und Anlernstätten zu schaffen. Dies könnte durch eine einheitlichere und zentralisiertere Erfassung dissozialer Jugendlicher z. B. in Beobachtungsstationen, in denen die Eignung und Neigung für bestimmte Tätigkeiten festgestellt werden müsste, und durch eine Koordinierung bzw. Spezialisierung verschiedener Heime auf bestimmte Sparten verwirklicht werden. Zudem müssten die bereits vorhandenen externen Ausbildungsmöglichkeiten stark ausgeweitet und der **Bau von Lehrlingsheimen gefördert werden. Jugendliche mit dem Wunsch und der Eignung für eine Berufslehre sollten, wenn schon eine Heimmassnahme als notwendig erachtet wird, zumindest die Chance erhalten, diese in einem Lehrlingsheim zu absolvieren.**

Weitere Folgerungen lassen sich aus den Bewährungsergebnissen in bezug auf die getroffene Massnahme nach der Beobachtungszeit in der Station ziehen. Die Jugendlichen, die nach der Entlassung aus der Station in ein Erziehungsheim eingewiesen wurden, bewährten sich statistisch bedeutsam schlechter als die Jugendlichen, die in die eigene Familie, eine Pflegefamilie mit oder ohne Arbeitsstelle oder in ein Lehrlingsheim eingewiesen wurden. Es scheint also — wenn man noch die Ergebnisse über die berufliche Tätigkeit berücksichtigt —, dass mit einer «Nacherziehung» im Heim für den Grossteil der untersuchten Jugendlichen schlechtere Voraussetzungen geschaffen wurden als z. B. mit einer Familienplatzierung. Diese Annahme kann insofern untermauert werden, als die am Ende des Beobachtungsaufenthaltes als «ungünstig» prognostizierten Jugendlichen, die in ein Heim eingewiesen wurden, sich alle schlecht bewährten, während diejenigen Jugendlichen mit derselben «ungünstigen» Prognose, die in einer Familie platziert wurden, alle zumindest eine Teilbewährung aufwiesen. Die Bewährung oder Nichtbewährung aufgrund der Legalität kann sicher nichts Allgemeingültiges über den Erfolg bzw. Misserfolg einer Heimerziehung aussagen, denn die Heimerfahrung ist lediglich eine

variable unter vielen, die nur in einer Längsschnittuntersuchung umfassend berücksichtigt werden könnte.

Wenn ich hier dennoch für grösste Zurückhaltung gegenüber Heimeinweisungen plädiere und Heimerziehung nur als letztes Mittel sehe (und dies auch unter Berücksichtigung der prinzipiellen Möglichkeiten der Heimerziehung, also auch unter Berücksichtigung des «guten» Heims mit Eigenschaften, wie: günstig gelegen, genügend untergliedert, hinreichend ausgestattet, wohnlich eingerichtet, der Umwelt offen, personell gut besetzt mit ausgebildeten Erziehern, die selbständig arbeiten dürfen und bereit sind, längere Zeit zu bleiben, mit äusserem und innerem Raum für den Jugendlichen sich zurückzuziehen, mit einem Angebot an attraktiven, den legitimen Forderungen des Jugendlichen entsprechenden Lern-, Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten, mit freundlicher Atmosphäre, vielleicht sogar Geborgenheit, u. a.), wenn ich also dennoch für Zurückhaltung gegenüber Heimeinweisungen plädiere, so deshalb, weil selbst das «gute» Heim ein defizienter Lebens- und Erziehungsbereich, ein künstlich arrangierter Lebensraum bleibt. Heimerziehung bedeutet totaler Eingriff in das Leben des Jugendlichen, bedeutet Bruchstück in unorganischer Entwicklung, bedeutet Reduktion von Lebensmöglichkeiten.

Zahlreiche andere, immer wieder vorgebrachte Einwände gegen die Heimerziehung können vor der Praxis eines wirklich guten Heimes, wie ich es oben skizziert habe, nicht bestehen. Indem aber Fürsorge- oder Jugendämter in Erkenntnis der heutigen realen Situation mit Heimerziehung drohen und sie doch zugleich zu vermeiden oder hinauszuzögern suchen, machen sie nur deutlich, welche Erwartungen sie selbst in die Heimerziehung setzen. Sehen wir die Aufgabe des Heimes darin, auf Jugendliche, die in ihrer psychophysischen Entwicklung gefährdet oder geschädigt, die erziehungsschwierig, sozial auffällig und meist straffällig sind, erzieherisch so einzuwirken, dass sie nach ihrer Entlassung aus dem Heim sich im sozialen Bereich, im Arbeits- und Legalitätsbereich bewähren, so wirken allein schon die in der Institution Heimerziehung gelegenen Mängel dieser Aufgabe entgegen; diese in der Institution gelegenen Mängel (s. o.) halte ich für ernst genug, um mit der Unterbringung von Jugendlichen in Heimen sparsam umzugehen.

Die Tatsache, dass noch im Jahre 1971 von den 438 nach Art. 91 StGB verurteilten Jugendlichen 49,4 Prozent in ein Erziehungsheim eingewiesen wurden, stimmt allerdings nachdenklich. Es scheint, dass in dem System der Hilfen einzelne notwendige Glieder entweder unzureichend ausgebildet oder nicht ausgenutzt werden und die Heimeinweisung bei Schwierigkeiten zum bevorzugten Ausweg wird. Nach der These, besonders schwierige Jugendliche bedürften einer besonders straffen Nacherziehung, die nur im Heim gewährleistet sei, darf aber heute nicht mehr gearbeitet werden. Die Schaffung bzw. Ausschöpfung prophylaktischer, ambulanter, familiennäherer, familengerechterer sozialer Hilfsquellen bleibt doch — so meine ich — Hauptanliegen jeglicher sozialer Arbeit.

Wenn Jugendliche unter den Massnahmen, die ihnen zu helfen geschaffen sind, vor allem jene Lebensbedingungen wiederfinden, in denen sie ihr Fehlverhalten

erworben haben, dann hat die Massnahme bzw. Erziehung jedenfalls nichts getan, um ihnen aus jenem Teufelskreis herauszuhelfen, in dem sich ihre störenden Verhaltensformen immer aufs neue verfestigen. Dissozialität kann nur abgebaut werden, wenn den Jugendlichen Gelegenheit gegeben wird, aus diesem *circulus vitiosus* auszubrechen. Sie brauchen zunächst einen Lebensraum, in dem sie sich nicht durch ihre Handlungen und die durch sie provozierten Reaktionen der andern immer tiefer in ihr Fehlverhalten verstricken, also ein «entlastetes Lebensfeld»; sie brauchen weiter Gelegenheit zur allmählichen Analyse ihrer Situation, zur Gewinnung von Selbstdistanz und vor allem neue «normale» Erlebnisse. Damit sie Vertrauen zu sich und der Wirklichkeit und darin ihre Identität finden können, müssen sie neue Aufgaben und Normen überzeugend erfahren, also in einer Atmosphäre des Ernstgenommen-, des Angenommen-Seins und der Stabilität mit lohnenden Perspektiven für die Zukunft.

Zur Erfüllung dieser Postulate braucht es die Möglichkeit einer individuellen, gründlichen Abklärung der Schwierigkeiten des Jugendlichen. Unter diesem Aspekt kommt der Beobachtungsstation mit der Möglichkeit einer psychiatrisch-psychologischen Begutachtung und der ambulanten Betreuung bzw. Weiterbetreuung besondere Bedeutung zu. Sie bietet die Voraussetzungen nach Abklärung der familiären Verhältnisse, der persönlichen Problematik und der beruflichen Möglichkeiten des Jugendlichen im Zusammenwirken von Erzieher, Werklehrer, Berufsberater, Psychologe, Psychiater, Eltern und Versorger eine individuell gezielte, den unterschiedlichen Intensitätsgraden problematischen Verhaltens entsprechende Massnahme vorzuschlagen (die allerdings vom Versorger dann auch getroffen werden muss). Jeder sogenannt dissoziale Jugendliche sollte die Möglichkeit für einen solchen Beobachtungsaufenthalt erhalten; das bedeutet aber: Einrichtung von weiteren und Erweiterung — besonders in fachlicher Hinsicht — der bestehenden Beobachtungsstationen. Durch solche individuellen Abklärungen könnten viele Fehleinweisungen in Heime vermieden und die Erziehungsheime zugunsten speziellerer Einrichtungen entlastet werden. Es geht hier allerdings nicht darum, einfach für eine Auflösung der Erziehungsheime zu plädieren, sondern nur für ihre Beschränkung auf die Gruppe jener, deren psychische Leistungs- und Belastungsfähigkeit eine wie auch immer gestützte Erziehung zur Bewältigung der Wirklichkeit im unabgeschirmten Feld nicht zulässt. Diese sehr kleine Gruppe darf aber nicht dazu dienen, ein ganzes System von geschlossenen oder halboffener Institutionen zu rechtfertigen.

Ein optimaler Massnahmevollzug müsste nach meiner Ansicht darauf abzielen, dass zur Fähigkeit, die Schwierigkeiten der Realität zu bewältigen, in der Realität selbst erzogen wird, d. h., der Jugendliche sollte nicht aus der Gesellschaft herausgenommen, nicht von der Gesellschaft isoliert werden, in die er sich ja integrieren, in der er sich behaupten soll, sondern er muss — möglichst unter Belassung in der Gesellschaft — (unter Anleitung) mehr als alles andere lernen, mit deren Gefährdungen fertig zu werden. Ein solcher Massnahmevollzug, wie er durch Beobachtungsstationen am ehesten verwirklicht werden kann,

bedingt aber ein reich differenziertes System der Nachbetreuung, von offenen Einrichtungen, Erziehungshilfen und Beratungszentren.

Ich denke dabei weniger an aufwendige und nur über eine geringe Aufnahmekapazität verfügende Therapieheime, mit der Gefahr der erneuten Einkapselung, aus der heraus die Vermittlung mit der Aussenwelt und die Rückkehr in sie schwerfallen kann, sondern vielmehr an eine begleitende oder stützende ambulante Betreuung oder wenn nötig Therapie durch das Team in der Beobachtungsstation. Dies hätte den Vorteil, dass sowohl diejenigen Jugendlichen, die eine Beobachtungszeit in der Station verbracht und vielleicht bereits ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben, als auch aussenstehende Jugendliche jederzeit Rat holen, Verständnis, Sicherheit und Zuwendung finden könnten. Denn jede noch so aufwendige ambulante Behandlung wird immer noch billiger und auf das Ganze gesehen effizienter sein als eine mehr oder weniger geschlossene Verwahrung mit therapeutischem Anstrich.

Ich denke aber auch an den vermehrten Beizug von Eltern, Pflegeeltern und Erziehungshelfern in solchen Einrichtungen, an die Mitbetreuung einzelner Jugendlicher durch aussenstehende, geeignete Personen oder Familien, die sich nach dem Aufenthalt in der Station des Jugendlichen annehmen möchten mit der Möglichkeit, in eine eventuelle Beratung oder Therapie des Jugendlichen einbezogen werden zu können.

Für vordringlich halte ich in diesem Zusammenhang den Ausbau und die Intensivierung der Erziehungshilfe, wie dies auch im revidierten Jugendstrafrecht vorgesehen ist. Man müsste aber versuchen, neben — weniger überlasteten und besser ausgebildeten — «Amtspersonen» vermehrt geeignete private Personen für diese Aufgabe zu gewinnen. In Amtsstuben und mit gelegentlichen Hausbesuchen ist es kaum möglich, ein Vertrauensverhältnis zum Jugendlichen aufzubauen. Hilfen dieser Art sollten weniger dienstlichen Charakter haben. Die Jugendlichen brauchen natürlichen Umgang, der unmerklich stützt, ihr Selbstvertrauen stärkt, der sie bereit macht, sich helfen zu lassen, zu verzichten, sich zu kontrollieren. Sie brauchen Erwachsene, die sich einlassen, riskieren, sich herumschlagen — und auch Fehler haben. Die Uebernahme und Durchführung dieser Aufgabe setzt also beim Erziehungshelfer ein hohes Mass an Einsatzbereitschaft, Einfühlungsvermögen, pädagogischem Geschick und vor allem den Willen zu partnerschaftlichem Verhalten und zur Zusammenarbeit voraus. In Städten mit Universitäten oder sozialen Fachschulen müsste es möglich sein, auch Studenten als Erziehungshelfer zu gewinnen, die unter Anleitung von Fachleuten und in Gesprächskreisen vorbereitet, sich für diese Aufgabe eignen könnten.

Schliesslich denke ich auch an andere offene Einrichtungen, z. B. an sogenannte Modellhäuser mit Wohngruppen von 8—10 Jugendlichen, in denen ausgebildete Sozialarbeiter auf der Basis von sozialpsychologischen und gruppodynamischen Erkenntnissen mit den Jugendlichen Probleme durcharbeiten und von denen aus die Jugendlichen tagsüber in die Schule oder zur Arbeit gehen und eventuell am Wochenende in ihre Familien zurückkehren. Nur in der kleinen

Gruppe und unter fachlicher Anleitung ist es möglich, die Auswirkungen und Rückwirkungen des eigenen Verhaltens unmittelbar erfahren und registrieren zu können, wozu der Jugendliche letztlich in der Lage sein sollte. Erst diese Unmittelbarkeit garantiert nach den Ergebnissen der Lernpsychologie den Erfolg und die Effektivität der Erfahrungen und ermöglicht auch erst ein Konfliktverhalten, das nicht einfach die Funktion dumpfer Angst ist.

Sicher scheint der Aufwand an qualifiziertem Personal und damit auch der finanzielle Aufwand für den einzelnen Jugendlichen in solchen Einrichtungen wie auch in Beobachtungsstationen zunächst unverhältnismässig hoch. Die Chance aber, dass ein Jugendlicher nach solchen «Massnahmen» erneut scheitert, dürfte jedoch geringer sein, als wenn er direkt, ohne vorherige Abklärung z. B. in ein Heim eingewiesen wird, wo er vielleicht während Jahren und später oft von neuem dem Staat zur Last fällt.

Erst wenn wir die Rentabilität ambulanter vorbeugender und heilender erzieherischer Hilfen selber einsehen und einsehen wollen und diese auch der Öffentlichkeit klarmachen — das bedingt allgemeine, gezielte und effektive öffentliche Aufklärung —, können die entsprechenden für Gesetzgebung und Praxis notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Alle in der Jugendfürsorge Tätigen sind doch letztlich Vertreter und Anwälte der Jugend in und vor der Gesellschaft und müssen sich in ihr als zuständige Sachverständige Gehör verschaffen. Indem wir die Öffentlichkeit nicht mit den Interessen, Forderungen und Nöten der Jugendfürsorge und der unzulänglichen Hilfen behelligen, ersparen wir dieser die Konfrontation mit dem eigenen Versagen und festigen so die Vorurteile.

Dr. Augustin Lusser

Anschrift des Verfassers:

Dr. Augustin Lusser, Sulgenrain 6
3007 Bern

Formale und inhaltliche Aspekte zum stationären Beobachtungsaufenthalt verhaltensgestörter Jugendlicher

Modellhaft dargestellt am Jugenddorf St. Georg, Bad Knutwil

1. Auftrag der Institution

Das Jugenddorf St. Georg, Bad Knutwil, ist eine Einrichtung der privaten Jugendhilfe, deren Arbeit im öffentlichen Interesse liegt (1). Träger ist der Sankt Georgsverein mit Sitz in Knutwil, der das Jugenddorf (nach dem Ausscheiden der Brüder der Christl. Schulen auf 31. Dezember 1971) seit dem 1. Januar 1972 eigenverantwortlich als interkonfessionelles Heim für gefährdete und milieugeschädigte männliche Kinder und Jugendliche im Sinne der Art. 283/84 ZGB und der Art. 83, 84, 90 und 91 StGB weiterführt (2). Aufgrund erheblicher Subventionen seitens der Eidg. Justizabteilung Bern, des Kantons Luzern und anderer Kantone, die sich am Defizit ausgleichen beteiligen, ist das Jugenddorf heute — wenn auch nicht de iure, so doch de facto — als eine staatliche oder halbstaatliche Einrichtung anzusehen.

Der besondere Auftrag des Jugenddorfes liegt in einer angemessenen Beobachtung, Erziehung, Bildung und Ausbildung verhaltensgestörter Jugendlicher und ihrer Integration in die Kulturgemeinschaft. Entsprechend dieser Aufgabenstellung gliedert sich das Jugenddorf

St. Georg in drei Abteilungen: eine Beobachtungsabteilung (1 Gruppe mit 10 bis 12 Plätzen), eine Schülerabteilung (3 Gruppen mit je 12 Plätzen), eine Schulentlassenenabteilung (2 Gruppen mit je 12 Plätzen). Die Konzeption ist beweglich gehalten, so dass je nach dem aktuellen Bedürfnis die Schulentlassenenabteilung mit 3 und die Schülerabteilung nur mit 2 Gruppen geführt werden kann, ohne dass damit grosse Umstellungen verbunden sind. Auch auf dem Berufsbildungssektor kann in den bestehenden Betrieben (Bauschlosserei, Bauschreinerei, Gemüsegiesserei, Mineralwasserfabrik) diesem Umstand Rechnung getragen werden. Nach dem Stellenplan sind für jede Gruppe drei voll ausgebildete pädagogische Mitarbeiter (Heimerzieher/Sozial- oder Heilpädagoge) und ein(e) Praktikant(in) vorgesehen.

1.1 Zielgruppe der Beobachtungsabteilung

Im Zuge der Reorganisation des Jugenddorfes (3) wurde im August 1972 nach 40jährigem Bestehen der Beobachtungsstation St. Georg für ausschliesslich schulentlassene männliche Jugendliche (4) eine heil-